

Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (Brückenangebot)

(Vom 13. Januar 2010)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)¹⁾ und Artikel 5 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 6. Mai 2007 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung²⁾,
verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Freiwillige Schulische Zusatzangebot gemäss Artikel 26 des Bildungsgesetzes sowie Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz. Sie regelt zudem das schulische Angebot des Kantons für fremdsprachige Jugendliche im Rahmen der Volksschule sowie die Voraussetzungen einer allfälligen Führung von Bildungsgängen der Volksschule durch den Kanton im Auftrag der Gemeinden.

Art. 2

Angebot

¹ Der Kanton führt das Freiwillige Schulische Zusatzangebot als Brückenangebot im Anschluss an die obligatorische Schulzeit sowie das Integrationsprogramm für fremdsprachige Jugendliche in- und ausserhalb der Schulpflicht.

² Ist mangels Nachfrage der Betrieb eines Mindestangebotes mit verhältnismässigem Aufwand nicht mehr möglich, stellt der Regierungsrat für die Interessierten den Zugang zu einem öffentlichen oder privaten Angebot sicher.

II. Bildungsgänge

Art. 3

12. Schuljahr

¹ Das Angebot dauert ein Jahr und richtet sich an Jugendliche, die sich praktisch und theoretisch auf eine Berufsausbildung vorbereiten wollen.

¹⁾ GS IV B/1/3

²⁾ GS IV B/51/1

² Es dient der gezielten Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der überfachlichen Kompetenzen, insbesondere der Unterstützung bei der Berufswahl und der Schaffung von günstigen Voraussetzungen für den weiteren beruflichen Werdegang sowie der Vertiefung und Weiterführung der Lerninhalte der Sekundarstufe I.

³ Lernende können auch nach Austritt noch betreut werden, soweit dies nötig erscheint und die Schule dafür über ausreichende Kapazitäten verfügt.

Art. 4

Integrationsprogramm

¹ Das Integrationsprogramm vermittelt neben allgemeinen Lerninhalten vor allem Deutschkenntnisse und führt in die hiesigen kulturellen Gegebenheiten ein.

² Es dient der Förderung des Integrationsprozesses, der Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation und der Erleichterung des Eintritts ins Erwerbs- und Berufsleben.

³ Lernende besuchen das Angebot in der Regel ein Jahr lang, längstens aber bis ein Übertritt in einen ordentlichen Bildungsgang möglich ist.

Art. 5

Weitere Bildungsgänge

Der Regierungsrat kann mit einer oder mehreren Gemeinden die Übernahme von weiteren Angeboten im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vereinbaren, wenn diese für die vollen Kosten aufkommen.

III. Lernende

Art. 6

Aufnahme in die Bildungsgänge

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in das 12. Schuljahr ist der Abschluss der Volksschule, Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Leistungswille.

² Fremdsprachige Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr werden in das Integrationsprogramm aufgenommen, wenn sie noch der Schulpflicht unterstehen beziehungsweise noch nicht in eine Berufsausbildung oder weiterführende Schule eintreten können.

³ Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Die Schulordnung regelt das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekriterien.

Art. 7

Absolvierung der Bildungsgänge; Übertritte

¹ Mit dem Eintritt ins 12. Schuljahr verpflichten sich die Lernenden zur Absolvierung des ganzen Jahresprogramms.

² Die Schulleitung kann den vorzeitigen Übergang in eine Anschlusslösung bewilligen.

Art. 8

Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lernenden

¹ Stören Lernende den Schulbetrieb in erheblichem Masse, indem sie namentlich die Absenzenordnung wiederholt missachten, die Mitarbeit verweigern oder Weisungen nicht befolgen, so können Disziplinarmaßnahmen gemäss Artikel 45 des Bildungsgesetzes angeordnet werden.

² Die Aufsichtskommission handelt dabei als Schulkommission.

IV. Lehrpersonen

Art. 9

¹ Grundsätzlich werden Lehrpersonen angestellt, die im Besitze eines anerkannten Fähigkeitsausweises der Sekundarstufe I sind.

² Die Aufsichtskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

V. Organisation

Art. 10

Organe

Organe des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes sind:

- a. die Aufsichtskommission,
- b. die Schulleitung und
- c. der Konvent.

Art. 11

Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier bis sechs Mitgliedern.

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und das Präsidium.

³ Die Schulleitung sowie eine Vertretung der Lehrerschaft nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 12

Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufgaben der Aufsichtskommission richten sich sinngemäss nach der regierungsrätlichen Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung.

Art. 13*Schulleitung*

Die Wahl sowie die Aufgaben der Schulleitung richten sich sinngemäss nach der regierungsrätlichen Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung.

Art. 14*Konvent der Lehrpersonen*

¹ Der Konvent der Lehrpersonen kann zuhanden der Aufsichtskommission Anträge stellen und Anregungen machen.

² Er konstituiert sich selbst und wählt eine Vertretung der Lehrerschaft, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnimmt.

VI. Schulbetrieb**Art. 15***Unterrichtsform*

¹ Der Schulbetrieb kann neben Unterrichtslektionen andere, dem Zweck der Bildungsgänge entsprechende Schulungsformen beinhalten, insbesondere Lernberatung, Selbstlernzeit, auswärtige Arbeitseinsätze, Praktika und Schnupperlehren sowie praktische Arbeiten in grösseren Zeiteinheiten.

² Eine Unterrichtslektion dauert 45 Minuten.

Art. 16*Wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden*

Die wöchentliche Arbeits- und Unterrichtszeit der Lernenden beträgt unter Einrechnung der besonderen Schulungsformen in der Regel 38 Lektionen.

Art. 17*Wöchentliche Unterrichtszeit der Lehrpersonen*

¹ Die Unterrichtsverpflichtung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Volksschule.

² Die Aufsichtskommission befindet über Abweichungen oder kann ein anderes Arbeitszeitmodell wählen, wenn dies den betrieblichen Anforderungen besser entspricht.

Art. 18*Grösse der Unterrichtsgruppen*

¹ Für die Unterrichtsgruppen gelten als Richtwerte:

- a. 12. Schuljahr: 10 bis 16 Lernende,
- b. Integrationsprogramm: 6 bis 14 Lernende.

² Die Aufsichtskommission kann die maximale Grösse der Unterrichtsgruppe angemessen erhöhen, wenn dies der Vermeidung von Abweisungen dient und dadurch die Zielsetzung der betreffenden Bildungsgänge nicht gefährdet wird.

VII. Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann bei der Aufsichtskommission und gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Aufsichtskommission beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 13. November 2002 über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.